

**Leistungsfeststellungskommission
beim Bundesministerium für Inneres**

Vorsitzender: Sektionschef Dr. Mathias Vogl

Senat 1 – VERWALTUNG

Für alle Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. der Allgemeinen Verwaltung und handwerklichen Verwendung.

Der Senat besteht aus:

- a) Vorsitzender-Stellvertreter: SC Andreas ACHATZ, BA MA**
- b) Mitglied (DBH): Abteilungsleiterin Mag. Tamara VÖLKER**
- c) Mitglied (ZA): MinR Dr. Wolfgang SETZER**

Im Falle der Verhinderung treten in folgender Reihenfolge ein:

Für den unter lit. a) genannten Vorsitzenden-Stellvertreter:

- Gruppenleiter Dr. Wilhelm SANDRISSER
- Direktor.BK Mag. Andreas HOLZER, MA

Für das unter lit. b) genannte Mitglied:

- MinR Mag. Mag. (FH) Konrad KOGLER (ruhend)
- Landespolizeidirektor HR Mag. Gerald ORTNER, MA
- Abteilungsleiter Gerhard ZELLER
- Abteilungsleiterin Dr. Elisabeth SLEHA
- MinR Dr. Reinhard SCHMID

Für das unter lit. c) genannte Mitglied:

- Referatsleiter Dr. Gerhard MADER
- Cheforganisator Michael DUNKEL

Senat 2 – SICHERHEITSEXEKUTIVE

Für alle Beamtinnen und Beamten des Exekutivdienstes bzw. Wachebeamtinnen und Wachebeamten.

Der Senat besteht aus:

- a) Vorsitzender-Stellvertreter: Direktor BK Mag. Andreas HOLZER, MA**
- b) Mitglied (DBH): Obstit Claudia SCHREINER, BA**
- c) Mitglied (ZA): Brigadier Gottfried DÜRLINGER, BA MA**

Im Falle der Verhinderung treten in folgender Reihenfolge ein:

Für den unter lit. a) genannten Vorsitzenden-Stellvertreter:

- SC Andreas ACHATZ, BA MA
- Gruppenleiter Dr. Wilhelm SANDRISSER

Für das unter lit. b) genannte Mitglied:

- Abteilungsleiter GenMjr Robert STRONDL
- Landespolizeidirektor GenMjr Andreas PILSL, BA MA
- Obstit Oskar GALLOP
- GenMjr Wolfgang RAUCHEGGER
- General Matthias KLAUS (ruhend)
- Bgdr Gerald TATZGERN, BA, MA
- Oberst Thomas HOPFNER
- GenMjr Karl-Heinz DUDEK, BA, MA

Für das unter lit. c) genannte Mitglied:

- ChefInsp Ludwig MAYER
- MinR Johann RIEDL-SCHARL, BA

Die unter b) angeführten Mitglieder sind jene, die von der Dienstbehörde, die unter c) angeführten jene, die vom zuständigen Zentralausschuss bestellt sind.

Den Senatsvorsitzenden obliegt es, die Mitglieder bzw. bei Verhinderung die Ersatzmitglieder einzuberufen. Jede Verhinderung ist aktenkundig zu machen.

Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalls des Antrags auf Leistungsfeststellung maßgebend.

Kann ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung des Beamten nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Wien, am 23.02.2022

Der Vorsitzende der Leistungsfeststellungskommission beim
Bundesministerium für Inneres:

Sektionschef Dr. Mathias Vogl

